

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT	
PLAN-ARCHIV	
B.N.P. (B1/2)	N 68
Dübendorf	Zürich

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**

Sitzung vom 1. Dezember 1966

4566. **Quartierplan (Teilrevision)**. Am 25. Oktober 1966 ersuchte der Gemeinderat Dübendorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 1. Juli 1966 betreffend Abänderung des mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2352/1960 genehmigten Quartierplanes Nr. 18 Tenmoos. Dieser Beschluss wurde am 22. Juli 1966 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 7. September 1966 sind gegen die Quartierplanrevision keine Rekurse eingegangen.

Die Quartierplanänderung bezieht sich auf den zwischen der Tenmoosstrasse und der Strasse im Langstück verlaufenden Fussweg. In seinen Erwägungen geht der Gemeinderat Dübendorf davon aus, dass weder öffentliche noch private Interessen die Anlage dieser Fusswegverbindung erheischen. Da es sich um ein locker überbautes Einfamilienhausgebiet handelt, kann der Aufhebung dieser Fusswegverbindung zugestimmt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dübendorf vom 1. Juli 1966 betreffend Abänderung des mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2352/1960 genehmigten Quartierplanes Nr. 18 Tenmoos, Aufhebung des Fussweges zwischen der Tenmoosstrasse und der Strasse im Langstück, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.


II. Der Gemeinderat Dübendorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dübendorf unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 1. Dezember 1966.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

A. Beer

 Baudirektion Kanton Zürich	TBA	PLANVERWALTUNG PBG Dübendorf	0191-0068